

STATUTEN DES VEREINS

npoAustria. Die Plattform für Wissenstransfer und Vernetzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen npoAustria. Die Plattform für Wissenstransfer und Vernetzung
2. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist interdisziplinär orientiert und nicht auf Gewinn gerichtet. Sie wird überwiegend in Österreich ausgeführt. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar
 - a) Die Förderung der Forschung und Lehre sowie der Wissensvermittlung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Nonprofit-Organisationen (NPOs). Eine enge Verbindung mit der Wirtschaftsuniversität Wien wird angestrebt.
 - b) Den Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis auf dem Gebiet der Nonprofit-Organisationen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen (Abs. 2) und materiellen Mittel (Abs. 3) erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen: Veranstaltung von Vorträgen, Durchführung von Forschungsprojekten, Erfahrungsaustausch, Kurse und Seminare auf dem in §2 genannten Gebiet, Herausgabe von Vereinsmedien und Publikationen sowie multimedialen Produktionen Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Vertreter:innen der Praxis untereinander und im interdisziplinären Austausch.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Zuwendungen von fördernden Mitgliedern, Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsprojekten, Einnahmen aus der Herausgabe von Vereinsmedien, Sponsoring, Spenden, Subventionen, Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Einnahmen aus Lizenzvergaben.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
- Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder, die den Verein durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen und
 - c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die als Wissenschaftler/innen in der Wirtschaftsuniversität Wien tätig sind und sich inhaltlich regelmäßig einbringen, oder Personen, die unentgeltlich eine Veranstaltung (z.B. Workshop) oder ähnliche Leistungen für npoAustria erbringen. Für aktive Mitglieder kann der Vorstand einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festsetzen, oder den Mitgliedsbeitrag aussetzen.
3. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt über schriftlichen Antrag des Bewerbers/der

Bewerberin an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Aufnahmeanträge sind in der nächsten Sitzung des Vorstands, nach Möglichkeit aber innerhalb von drei Monaten, zu behandeln.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für die Interessen des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist auch berechtigt, über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern zu entscheiden. Dabei hat der Vorstand in einer Beitrittsvereinbarung mit dem aufzunehmenden Mitglied die Höhe der zu leistenden außerordentlichen Zuwendung, allfälliger weiterer Zuwendungen sowie die Dauer der Mitgliedschaft festzulegen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen derselben oder Abweisung eines darauf zielenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, durch Auflösung und Verlust der Rechtspersönlichkeit; weiters durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch durch die Beendigung der Beitrittsvereinbarung.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat an den Vorstand mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Erklärung maßgeblich. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum Austrittstermin des Folgejahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder einer sonstigen finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes kann vom Vorstand weiters wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe ausgesprochen werden.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu; diese entscheidet darüber endgültig.
6. Die Generalversammlung kann aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins

teilzunehmen, in dieser Anträge zu stellen und seine Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten und bei der Teilnahme an den vom Verein geförderten Einrichtungen bevorzugt behandelt zu werden, sofern die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bezahlt wurden.

2. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge bzw. außerordentliche Zuwendungen fristgerecht zu bezahlen.

§ 8

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsprüfer/innen
 - e) das Schiedsgericht.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen sind, aus den von diesen benannten Personen - für eine Funktionsperiode bis zur dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl bestellt, sofern die Generalversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen sind, aus den von diesen benannten Personen - bestellt, und zwar für eine Funktionsperiode von jeweils drei Jahren.
4. Ausscheidende und frühere Organmitglieder können wiedergewählt werden. Sofern nur Mitglieder zu Organmitgliedern bestellt werden können, endet deren Funktionsperiode jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Sämtliche Sitzungen der Organe können auch virtuell durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie bei physischen Zusammenkünften.

§ 9

Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands, auf Beschluss des Aufsichtsrates oder schriftlichen Antrag unter Angabe des Gegenstandes von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers auf einen Termin binnen eines Monats einzuberufen. Die gleichen Organe und Personen können die Behandlung eines Gegenstandes in der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen, wenn dieser zum Tätigkeitsbereich der Generalversammlung gehört.

3. Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand oder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats durch schriftliche Einladung jedes Vereinsmitgliedes - per Post oder per E-Mail - vorzunehmen. Die Einberufung ist wirksam erfolgt, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift/ E-Mail-Adresse der Mitglieder abgesendet wird. Die Einladung ist spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Generalversammlung zu versenden und hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand kann eine Ergänzung der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Generalversammlung versenden.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands, fehlt auch dieses, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die erste stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, sonst das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
5. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, falls nicht sämtliche anwesenden ordentlichen Mitglieder der Beschlussfassung über nicht bekannt gegebene Gegenstände zustimmen.
6. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Generalversammlung beschlussunfähig, dann kann eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt, der mindestens eine halbe Stunde danach liegt, einberufen werden. Diese Generalversammlung ist jedenfalls beschlussfähig. Wird die schriftliche Einladung jedes Vereinsmitglieds bis spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Generalversammlung per Post oder per E-Mail versandt, so ist die Generalversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf dieses Faktum ist in der Einberufung hinzuweisen.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
8. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch Vertretungsorgane vertreten. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten (eine Bevollmächtigte) vertreten lassen; der Vorstand kann einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen. Im Falle der Vertretung übt der Vertreter/die Vertreterin das Stimmrecht für den Vertretenen/die Vertretene aus. Die Zahl der Vertreterstimmrechte pro Mitglied ist nicht beschränkt.
9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auf Verlangen auszufolgen.

§ 10

Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss über das abgelaufene

Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,

- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands,
- c) die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen,
- d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder,
- f) den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (§ 6 Abs. 5),
- g) die Zuerkennung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands,
- h) die Änderung der Statuten,
- i) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 - 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer ihrer Funktionsperiode.
3. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder abberufen.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einen/eine der Stellvertreter/innen, bei Rücktritt des Gesamtaufsichtsrates an die Generalversammlung zu richten.
5. Der Aufsichtsrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes, auf Verlangen eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin oder auf Verlangen des Vorstandes hat eine Aufsichtsratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.
6. Die Einberufung zur Sitzung hat der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Sitzungs-ort zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Die Übersendung per Telefax oder per E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail Adresse ist zulässig, wobei im Falle der Übersendung per E-Mail die Einberufung nur im Falle der Übermittlung einer Empfangsbestätigung durch den jeweiligen Empfänger/die jeweilige Empfängerin als ordnungsgemäß gilt. Von den Sitzungen sind auch die Rechnungsprüfer/innen zu verständigen, die zur Teilnahme berechtigt sind.
7. Den Vorsitz bei Aufsichtsratssitzungen führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch ein Dritter

kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes überbringen.

9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
10. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
11. Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. Dabei können die Übersendung des Beschlussvorschlages und die Abgabe der Stimme durch die Mitglieder des Aufsichtsrates auch per E-Mail erfolgen.
12. Die Generalversammlung kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld bestimmen, welches in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vereinstätigkeit und der Arbeitsleistung der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen hat.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes,
 - c) Prüfung des Jahresvoranschlages, des Jahresprogramms, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
 - e) Prüfung der Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - f) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - g) Überwachung der sonstigen Geschäftsführung,
 - h) Einberufung einer Generalversammlung, wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
 - i) Zustimmung zur Erlassung einer Geschäftsordnung durch den Vorstand,
 - j) Entscheidung in Fällen, in denen der Vorstand den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Rechnungsabschluss des Vereins durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer (eine Prüfungsgesellschaft) zu bestätigen ist.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat ein Mitglied des Vorstands zum Obmann/zur Obfrau und ein Mitglied zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin zu ernennen. Die restlichen Mitglieder sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Obmanns/der Obfrau.
2. Der Obmann/die Obfrau muss in einem Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität Wien stehen oder Emeritus dieser Universität sein. Zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin kann nur ein Dienstnehmer/eine Dienstnehmerin des Vereins oder der Wirtschaftsuniversität Wien ernannt werden.
3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten. Die Wirksamkeit des Rücktritts richtet sich nach dem Inhalt der Erklärung. Ein Rücktritt mit sofortiger Wirkung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
5. Das Ausscheiden des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus seiner Organfunktion berührt nicht seine dienstvertraglichen Rechte und Pflichten. Mit Beendigung des Dienstvertrages mit dem Verein oder mit der Wirtschaftsuniversität Wien erlischt jedoch jedenfalls die Funktionsperiode des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin als Mitglied des Vorstandes.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates für die Dauer bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates an seine Stelle unter Einhaltung der Bestellungs Voraussetzungen gemäß Abs. 2. oben ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau nicht den Ausschlag. Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wobei § 11 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden ist.
8. Unbeschadet des § 10 lit. h dieser Statuten, ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 16

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, den Vereinszweck, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der

Generalversammlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates.

Folgende Aufgaben sind vom Vorstand zu erfüllen:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die satzungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichtes,
 - c) die Erstellung eines Jahresvoranschlags,
 - d) die Entscheidung über die kurz-, mittel- und langfristige Zielsetzung des Vereins,
 - e) die alljährliche Erarbeitung von Jahresplänen für Veranstaltungsprogramm, Umsatz, Kosten, Ertrag/Ergebnis, Investitionen, Liquidität und weiteren Kennziffern, die für die Geschäftsführung zweckmäßig sein können,
 - f) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
 - g) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie die Ausarbeitung der Tagesordnungen,
 - h) die Behandlung von Beitrittsanträgen neuer Mitglieder,
 - i) Anträge an die Generalversammlung auf Verleihung oder Entziehung der Ehrenmitgliedschaft,
 - j) Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) die Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Die Wahrnehmung der Führung der Geschäfte ist zwischen Gesamtvorstand und Geschäftsführer/Geschäftsführerin wie folgt aufgeteilt:
- a) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet das operative Tagesgeschäft des Vereins. Er/Sie ist Vorgesetzter der Beschäftigten sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins. Er/Sie hat über die laufenden Tätigkeiten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen den gesamten Vorstand zu informieren. Personalentscheidungen dürfen erst nach Rücksprache und Freigabe durch den Gesamtvorstand getroffen werden.
 - b) Der Gesamtvorstand ist das Gremium, das grundsätzliche Entscheidungen bzw. solche von größerer Reichweite für den Verein trifft. Dazu zählen Entscheidungen über strategische Zielsetzungen sowie sämtliche Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, etwa Personalentscheidungen und wichtige finanzielle Entscheidungen. Der Gesamtvorstand kann jederzeit einzelne Angelegenheiten an sich ziehen und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin Weisungen erteilen.
 - c) Der Vorstand kann jederzeit mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für die Mitglieder des Vorstandes beschließen, in welcher im Sinne dieser Statuten die Aufteilung der Geschäfte näher ausgeführt wird.
3. Der Vorstand vertritt den Verein. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gelten folgende Beschränkungen:
- a) Die Einzelvertretungsbefugnis der Stellvertreter/innen darf nur im Falle der Verhinderung des Obmanns/der Obfrau ausgeübt werden.
 - c) Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann weitere Beschränkungen vorsehen.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen abgeschlossene Geschäfte eines

Vorstandsmitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung aller anderen Mitglieder des Vorstandes. Insichgeschäfte sind dem Aufsichtsrat im Nachhinein zur Kenntnis zu bringen.

§ 17

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Neben der jährlichen Prüfung haben die Rechnungsprüfer/innen über Antrag von Vorstand, Aufsichtsrat oder Generalversammlung Sonderprüfungen bestimmter Vorgänge im Verein auf ihre Ordnungsmäßigkeit durchzuführen. Die Rechnungsprüfer/innen sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und von Vorstand und Aufsichtsrat Aufklärung zu verlangen. Sie haben ihren Prüfungsbericht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer/in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

3. Scheidet ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin aus und ist die Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers/einer neuen Rechnungsprüferin noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Aufsichtsrat einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin mit Wirksamkeit bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

§ 18

Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist hievon innerhalb von drei Wochen von den beiden Streitparteien namhaft zu machen, und diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Entscheidungen eines Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

§ 20 **Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen an die Wirtschaftsuniversität Wien übertragen werden. Es ist dabei für jene Zwecke zu verwenden, die in § 2 dieser Statuten angeführt sind und § 4a Abs. 2 EStG entsprechen.

Für den Fall, dass diese Zwecke nicht mehr an der Wirtschaftsuniversität Wien verfolgt werden, muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige und mildtätige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie dieser Verein übertragen werden, jedoch immer mit der Auflage, es für jene Zwecke zu verwenden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.

Wien, im Mai 2025